

Leihvertrag

zwischen

der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend Leihgeber genannt -

und

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch

die nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-
Württemberg

diese vertreten durch
die Geschäftsführerin Patricia Alberth
Schlossraum 22a
76646 Bruchsal

- nachfolgend Leihnehmer genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer für die Ausstellung „Das weiße Gold von Frankenthal“ unentgeltlich die in der Anlage aufgeführten Objekte aus der Sammlung des Erkenbert-Museums Frankenthal (Pfalz) und aus der Dauerleihgabe der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz als Leihgabe für den Zeitraum 15.04.2024-10.11.2024 zur Verfügung.

Ausstellungsort: Schloss Schwetzingen

Ausstellungsdauer: 26.04.2024-27.10.2024

§ 2 Vertragszweck

Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung der genannten Ausstellung, einschließlich Vorbereitung, Auf- und Abbau sowie Hin- und Rücktransport.

Der Leihnehmer ist zur Weiterverleihung und einer anderen Nutzung nicht berechtigt.

§ 3 Vertragsdauer und Rückgabe

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 15.04.2024 bis 10.11.2024 abgeschlossen.
2. Der Leihnehmer hat die überlassenen Gegenstände ohne Aufforderung nach Ablauf der Ausleihfrist auf seine Kosten und Gefahr an den Leihgeber zurückzugeben.

3. Der Leihnehmer ist berechtigt, die entliehenen Gegenstände jederzeit vor dem Ablauf des Leihvertrages zurückzugeben.
4. Der Leihgeber hat Anspruch auf vorzeitige Rückgabe, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere eigener Bedarf des Leihgebers sowie die Verletzung der vertraglichen Bestimmungen durch den Leihnehmer. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Leihnehmer nicht zu.

§ 4 Versicherung

1. Der Leihnehmer erklärt sich zur Versicherung der Leihgaben zu den vom Leihgeber festgesetzten Versicherungswerten bereit und übernimmt sämtliche Versicherungskosten. Die Versicherung wird "von Nagel zu Nagel" abgeschlossen, läuft also bis zum Wiedereintreffen der Leihgaben beim Leihgeber.
2. Es gilt die Landeshaftung des Landes Baden-Württemberg.
3. Als Versicherungssumme gilt der angegebene Wert der Leihgaben. Der Wert ist für jeden einzelnen Gegenstand in der Objektliste, siehe Anlage, aufgeführt. Jeder Gegenstand wird in Höhe des aufgeführten Wertes versichert.
4. Eine schriftliche Bestätigung der Versicherung wird dem Leihgeber **vor** Leihbeginn und Ausführung des Transportes zugeleitet.

Der Gesamtversicherungswert der in der Anlage bezeichneten Objekte beträgt:

165.400 €

§ 5 Transportbedingungen und Kosten

1. Der Transport wird in Abstimmung mit dem Leihgeber in Begleitung eines vom Leihnehmer beauftragten Kuriers durchgeführt. Vor und nach Transport an den Ausstellungsort sowie vor und nach Rücktransport in das Depot des Erkenbert-Museums werden Zustandsprotokolle der Leihgaben angefertigt. Die Details zur Kurierbegleitung werden rechtzeitig zwischen Leihgeber und Leihnehmer vereinbart. Die Transporttermine sind vor der Buchung des Transportes mit Kurier und Leihgeber abzustimmen.
2. Die Kosten für Hin- und Rücktransport sowie anfallende Nebenkosten trägt der Leihnehmer.
3. Der Leihnehmer trägt die gewöhnlichen Erhaltungskosten der überlassenen Gegenstände sowie die Kosten für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten, soweit diese Maßnahmen als Folge des vertragsgemäßen Gebrauchs notwendig werden, wie der Aufstellung in den Räumen des Schlosses.

4. Für eventuell notwendige Kontrollen sowie für erforderliche Dienstreisen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages trägt der Leihnehmer die Reisekosten. Die Höhe der Reisekosten für die Beauftragten des Leihgebers richtet sich nach den für den Leihnehmer geltenden Sätzen. Diese müssen jedoch mindestens den Sätzen der für den Leihgeber geltenden Reisekostenbestimmungen nach (§§5 ff.) Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz (LRKG) entsprechen.
5. Kontrollen und Dienstreisen wird der Leihgeber nur nach Absprache mit dem Leihnehmer vornehmen.

§ 6 Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände auf seine Kosten in der in Museen üblichen Weise konservatorisch zu betreuen, zu pflegen und mit Sorgfalt zu behandeln. Der Leihnehmer hat sie wirksam gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu sichern. Er darf sie keiner Gefährdung aussetzen.
2. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Leihgebers Veränderungen, wie z.B. Reparaturen, Instandsetzungen oder Aufarbeitungen vorzunehmen oder Zubehör des ausgeliehenen Gegenstandes (wie z.B. Rahmen) zu entfernen oder abzuändern. Ferner dürfen an den Leihgaben keinerlei Eingriffe zum Zwecke der Befestigung vorgenommen werden. Die Reinigung hat sich auf die mit aller Vorsicht und fachmännisch vorzunehmende Staubentfernung zu beschränken.
3. Der Auf- und Abbau soll ausschließlich unter Mitwirkung von Restauratoren erfolgen.
4. Die Ausstellungsräume sind gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch hinreichend zu sichern. Die Kunstgegenstände dürfen nur in Räumen aufgestellt oder aufbewahrt werden, mit denen der Leihgeber einverstanden ist. Jede Änderung des Standortes bedarf der vorherigen Zustimmung des Leihgebers.
5. Die Sicherheit der Objekte muss wie folgt gewährleistet sein: Präsentation im Innenraum auf Tischen, Kaminsimsen und Konsolen oder in Vitrinen, gesichert durch Einbruchmeldeanlage und Brandmeldeanlage sowie Bewegungsmelder. Die betreffenden Räumlichkeiten sind während der Öffnungszeiten nur mit Führung zu betreten.
6. Dem Leihgeber oder seinem Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Leihgaben nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

§ 7 Schadensfall/ Haftung

1. Jede an den Leihgaben eintretende Beschädigung oder Veränderung ist dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentiertes Protokoll anzulegen.

Fachgerechte Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung (z.B. bei Wassereinbruch, Brand etc.) können ohne Einwilligung des Leihgebers erfolgen, Art und Umfang der Maßnahme sind jedoch schriftlich festzuhalten und dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Leihnehmer haftet bei Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Abhandenkommen der überlassenen Gegenstände, die während der Dauer der Leihe entstanden sind, auch ohne Verschulden. Der Leihnehmer haftet auch, wenn Schäden während der Leihe verursacht wurden, die jedoch erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten. Die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte, trägt der Leihnehmer.
3. Ausgenommen von der Haftung sind Schäden, welche entstanden sind durch die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts, inneren Verderb, Verbleichen, Austrocknen, Schwund und dgl., soweit diese Schäden nicht durch die Ausstellung verursacht sind. Ausgenommen von der Haftung sind schließlich Schäden, die durch Fehlen oder Mängel der konservatorisch üblichen Verpackung entstanden sind, sofern die Leihgabe vom Leihgeber oder in dessen Verantwortungsbereich verpackt wurden.
4. Der Leihnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die durch den Leihgegenstand Dritten gegenüber entstehen. Er stellt den Leihgeber diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Schadensregulierung

Bei Haftungsfällen nach § 9 wird der Schaden wie folgt reguliert:

1. Bei Totalverlust zahlt der Leihnehmer an den Leihgeber den im Vertrag festgesetzten Wert. Das gleiche gilt, wenn die überlassenen Gegenstände durch Beschädigung völlig wertlos geworden sind.
2. Im Übrigen trägt der Leihnehmer die Kosten der Instandsetzung und einer etwaigen Wertminderung. Zur Selbstreparatur ist der Leihnehmer nur nach schriftlichem Einverständnis des Leihgebers berechtigt.
3. Die Höhe des Schadens kann auf Verlangen des Leihnehmers von einem vereidigten Sachverständigen seines Vertrauens, z.B. Kunstsachverständiger der Versicherung, überprüft werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Leihnehmer. Über den reinen Wertersatz hinausgehende Schadensersatzansprüche des Leihgebers bleiben vorbehalten.
4. Schadensersatzleistungen, die durch den Versicherungsschutz nicht gedeckt sind, hat der Leihnehmer zu erstatten.

§ 9 Sicherung vor Ansprüchen Dritter

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Ausleihe vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

§ 10 Konservatorische Betreuung

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern und nur unter geeigneten klimatischen Bedingungen auszustellen. Ein plötzlicher An- oder Abstieg von Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen ist zu vermeiden. Der Leihgeber hat das Recht Leihgaben zurückzuziehen, wenn die geforderten Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 11 Bild- und Publikationsrechte

1. Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen von den Leihobjekten für Zwecke der Ausstellungsbewerbung wird vom Leihgeber erlaubt. Insoweit der Leihnehmer die Leihobjekte für öffentliche Ausstellungen verwendet, ist er berechtigt, die Leihobjekte oder einzelne von ihnen in Werbemedien, die vom Leihnehmer oder über seinen Auftrag herausgegeben werden, zu reproduzieren, sofern mit der Herausgabe dieser Medien keine über die Deckung der Ausstellungskosten hinausgehenden kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
2. Der Leihgeber wünscht in der Ausstellung und ggf. in weiteren Druckerzeugnissen sowie in der Ausstellungswerbung in jedwedem Medium wie folgt genannt zu werden:

Erkenbert-Museum Frankenthal (Pfalz)

Im Fall der Objekte mit der Signatur IHK 48-1 und IHK 48-2, die sich als Dauerleihgabe der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz im Erkenbert-Museum befinden, soll die entsprechende Nennung lauten:

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Das Logo des Erkenbert-Museums Frankenthal (Pfalz) sowie der Stadt Frankenthal (Pfalz) ist in der Ausstellungswerbung und gegebenenfalls weiteren Druckerzeugnissen, die mit der Ausstellung in Verbindung stehen, gut sichtbar anzubringen.

3. Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt und muss im Einzelfall mit dem Leihgeber vereinbart werden.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Leihgebers zuständige Gericht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig oder weist der Vertrag Lücken auf, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen rechtswirksame Regelungen zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält.
2. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Der Leihgeber und der Leihnehmer erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages.
4. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

Leihgeber:
Stadt Frankenthal
vertreten durch den Oberbürgermeister

Ort, Datum

Leihnehmer:
Patricia Alberth
Geschäftsführerin der
nicht-rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts
Staatliche Schlösser und Gärten
Baden-Württemberg

Ort, Datum